

**Grünbuch der Kommission – Verfahrensgarantien in Strafverfahren
innerhalb der Europäischen Union**

[KOM(2003)0075 endgültig]

1. Ist die Europäische Union die geeignete Ebene für eine Initiative im Bereich der Verfahrensrechte?

Zweifellos ist die Europäische Union (EU) die geeignete Ebene für eine solche Initiative.

Da eines der Grundprinzipien der Union die Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten und somit auch jener der einer Straftat verdächtigen oder wegen einer solchen angeklagten Personen ist, erscheint ein Eingreifen in dieser Richtung, um dafür Sorge zu tragen, dass diese Rechte konkret bestehen und wirksam sind, absolut erforderlich, insbesondere im Hinblick auf die bevorstehende Erweiterung der Union.

Gleichwohl muss jede Initiative in diesem Bereich vor allem den notwendigen Schutz der Grundrechte des Beschuldigten/Angeklagten als solchem berücksichtigen und darf nicht nur auf die zukünftige Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten ausgerichtet sein, um das gegenseitige Vertrauen durch die Anerkennung von Endentscheidungen in Strafsachen zu stärken.

Das bedeutet, dass das Eingreifen der EU auch darauf abzielen muss, die in den internationalen Übereinkommen und insbesondere in der am 4. November 1950 in Rom unterzeichneten Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) verankerten Rechte und Grundfreiheiten zu stärken und zu verbessern.

Die EMRK muss zusammen mit der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) die Ausgangsbasis und keineswegs das

* Die Antworten wurden im Rahmen der Forschungs- und Studienarbeiten des Centro Studi di Diritto Penale Europeo (Studienzentrum für europäisches Strafrecht) unter Aufsicht von Frau Prof. RA **Francesca Ruggieri** (Wissenschaftliche Leiterin des Zentrums und außerordentliche Professorin für Strafprozessrecht an der Juristischen Fakultät der Università dell'Insubria in Como) verfasst von: RA **Alfredo De Francesco** (Mitarbeiter des Zentrums und Empfänger einer Forschungszulage des Lehrstuhls für Strafprozessrecht an der Juristischen Fakultät der Università dell'Insubria) und RA **Stefano Marcolini** (Mitarbeiter des Zentrums, Doktor für vergleichendes Strafprozessrecht und Empfänger einer Forschungszulage des Lehrstuhls für Strafprozessrecht an der Juristischen Fakultät der Università dell'Insubria).

Centro Studi di Diritto Penale Europeo, Via Mentana 1, 22100 – Como; Tel: +39 031 271901 (Francesca Ruggieri, Wissenschaftliche Leiterin, fr@studiobana.it).

Ergebnis der EU-Politik zur Festlegung der Rechte und Grundfreiheiten des beschuldigten oder angeklagten EU-Bürgers sein.

Andernfalls wird jede Entscheidung der EU betreffend die Verfahrensgarantien in Strafverfahren nur ein einfacher Mechanismus zur Reduzierung der Arbeitsbelastung des Europäischen Menschenrechtsgerichtshofs sein können, was praktisch gesehen sicher eine sinnvolle, in Anbetracht der Tatsache, dass die Union – wie angegeben – auf den Grundsätzen der Freiheit, der Demokratie, der Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie der Rechtsstaatlichkeit beruht (Artikel 6 Abs. 1 EUV), jedoch offen gesagt eine dürftige Zielsetzung wäre.

Im Übrigen enthält die EMRK „Mindest“-Standards für den Schutz der Verfahrensgarantien in Strafverfahren: Sieht die Verfassung eines Mitgliedstaates „weitere“ Standards vor, kann man sich nur schwer vorstellen, dass dieser Staat Vertrauen in die „Zuverlässigkeit“ einer Entscheidung hat, die in einem anderen, ein „niedrigeres“ Schutzniveau für den Beschuldigten/Angeklagten gewährleistenden Staat ergangen ist.

Im Rahmenbeschluss des Europäischen Rates vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten ist niedergelegt, dass bei der Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls die Grundrechte zu achten sind; auf jeden Fall belässt dieser Rahmenbeschluss jedem Mitgliedstaat die Freiheit zur Anwendung seiner verfassungsmäßigen Regelung des Anspruchs auf ein ordnungsgemäßes Gerichtsverfahren¹.

Nun, da das Vollstreckungsverfahren für den Europäischen Haftbefehl umrissen worden ist, erscheint es dringender denn je zu gewährleisten, dass die zu vollstreckende gerichtliche Entscheidung unter vollständiger Wahrung der Grundrechte des Beschuldigten/Angeklagten ergeht, wie sie in den internationalen Übereinkommen und in den Grundgesetzen der EU-Mitgliedstaaten verankert sind.

Zwar ist nicht nur die „formale“ Achtung des genannten Rahmenbeschlusses, sondern auch die notwendige Wahrung der in Artikel 6 EUV niedergelegten Grundrechte und allgemeinen Rechtsgrundsätze Grundlage der Vollstreckung jedes Europäischen Haftbefehls², doch gilt es, diese Rechte und Grundsätze zu spezifizieren und zu konkretisieren, um ihnen Wirksamkeit zu verleihen.

Bei der Gestaltung der Rechte des Beschuldigten/Angeklagten müssen demnach mit Sicherheit die EMRK, aber auch und vor allem die in den Verfassungen der Mitgliedstaaten als grundlegend betrachteten höheren Verfahrensgarantien berücksichtigt werden, von deren Anwendung in dem vorerwähnten Rahmenbeschluss ausgegangen wird.

Unter einem solchen Blickwinkel muss das Eingreifen der EU sicherlich auf die Verbesserung der Verfahrensgarantien in ihrem gesamten Gebiet gerichtet sein, ohne das von den einzelnen Staaten gebotene Schutzniveau zu senken.

Das kann auch spezielle wirtschaftliche Anstrengungen vonseiten jener Staaten erforderlich machen, die ihre Gesetze anpassen müssen; gleichzeitig kann sich die Verbesserung der Verfahrensgarantien in Strafverfahren für einige Staaten vom Standpunkt ihrer eigenen Strafverfolgungspolitik aus betrachtet als übertrieben und unakzeptabel erweisen.

¹ Ziffer 12 des Rahmenbeschlusses des Rates vom 13. Juni 2002 (2002/584/JI), ABl. L190 vom 18.7.2002, S. 2

² Artikel 1 Abs. 2 des Rahmenbeschlusses des Rates vom 13. Juni 2002 (2002/584/JI), ABl. L190 vom 18.7.2002, S. 2

Gleichwohl muss angesichts des im Strafverfahren stets gegenwärtigen Widerspruchs zwischen Freiheit und Autorität eine Entscheidung getroffen werden: Wenn das Ziel der EU die Anerkennung und der Schutz der Rechte und Freiheiten des Einzelnen ist, gibt es keine andere Möglichkeit, als die Politik der Union im Sinne einer zunehmenden Erweiterung des Schutzes der Freiheiten und Rechte des Beschuldigten/Angeklagten weiterzuentwickeln, wenn damit die Reduzierung der willkürlichen Verfahrensweisen der Staaten bei der Durchführung ihrer repressiven Maßnahmen auf ein Minimum angestrebt wird.

Aus diesem Grunde wird in den nachstehenden Antworten auf die übrigen Fragen auch der verfassungsmäßige Rahmen in Italien berücksichtigt, sofern sich aus ihm weitgehendere Garantien für den Beschuldigten/Angeklagten ergeben, als sie in der EMRK oder in anderen internationalen Übereinkommen verankert sind.

Vertretung durch einen Rechtsbeistand

2. Sollten alle Mitgliedstaaten verpflichtet werden, die Bereitstellung einer rechtlichen Vertretung in einem Strafverfahren in ihrem Recht zu regeln, um auf diese Weise gemeinsame Mindeststandards in Bezug auf Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe c) EMRK zu gewährleisten?

Um gemeinsame Mindeststandards gemäß Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe c) EMRK zu gewährleisten, sollten alle Mitgliedstaaten verpflichtet werden, die Bereitstellung einer rechtlichen Vertretung in ihrem Recht zu regeln.

Dieser rechtliche Beistand sollte das dem Beschuldigten/Angeklagten zustehende Recht, sich selbst zu verteidigen, flankieren.

Darüber hinaus sollte dieser Beistand während des gesamten Verfahrensablaufs, d. h. von der Durchführung der Voruntersuchungen bis zur Abwicklung des Hauptverfahrens, gewährleistet werden, und zwar unabhängig davon, ob freiheitsbeschränkende Vorbeugungsmaßnahmen ergriffen wurden oder nicht.

Problematischer wäre es, die „erforderliche“ Anwesenheit des Verteidigers als wesentliche Garantie in Strafverfahren vorzuschreiben.

Hierzu wird, trotz des Wissens um die diesbezüglichen Schwierigkeiten, eine allgemeine Regelung für zweckmäßig erachtet, und dies aus den nachstehenden Gründen.

Die Nichtverfügbarkeit und somit die Unverzichtbarkeit der sachkundigen Verteidigung müssen sicherlich für den Fall vorgesehen werden, da der Beschuldigte/Angeklagte keine entsprechenden Rechtskenntnisse besitzt (d. h. wenn er keine berufliche Tätigkeit als Richter, Staatsanwalt oder Strafverteidiger ausübt), um mit den Kenntnissen und dem Fachwissen der öffentlichen Organe, die im Rahmen des Instituts der strafrechtlichen Anklage mit dem prozessrechtlichen Schutz und der Vertretung der Interessen des Staates betraut sind, mithalten zu können.

Allerdings wäre auch dann, wenn ein Beschuldigter/Angeklagter über die entsprechenden Kenntnisse verfügt, um sich selbst zu verteidigen, die Anordnung der Anwesenheit eines Rechtsanwalts angezeigt, sei es, um zu vermeiden, dass die verfahrensrechtlichen Entscheidungen des Betroffenen ungewöhnlich stark durch seine Emotionen beeinflusst werden, oder sei es, weil speziell in Verfahren wegen besonders schwerer Verbrechen die Präsenz eines sachkundigen Verteidigers, der über eine

gewisse Unabhängigkeit gegenüber dem Beschuldigten/Angeklagten verfügt, auf jeden Fall eine Garantie für die Legitimität des Verfahrens und der über die Grundrechte der Person verfügenden Entscheidung wäre.

Außerdem könnte durch den Anwaltszwang verhindert werden, dass die Selbstverteidigung auf perverse Art und Weise instrumentalisiert wird.

Vor allem im Falle „politischer“ oder terroristischer Straftaten kann der Verzicht auf anwaltlichen Beistand mit dem Verzicht auf jegliche Form der „Verteidigung“ einhergehen: in solchen Fällen muss ein Mechanismus vorgesehen werden, damit solche Entscheidungen des Beschuldigten/Angeklagten, die gleichwohl die Ablehnung des Wertes der Rechtsprechung bedeuten, die Rechtmäßigkeit des Verfahrens nicht untergraben und politische Entscheidungen oder falsche Verhaltensweisen der Ermittlungsbeamten „legitimieren“ können.

3. Falls die Mitgliedstaaten verpflichtet werden, die Bereitstellung einer rechtlichen Vertretung in Strafverfahren in ihrem Recht zu regeln, sollten sie dann auch verpflichtet sein, sich zu vergewissern, dass die Vergütung hoch genug ist, um die Teilnahme an dieser Regelung für Strafverteidiger attraktiv zu machen?

Die Vergütung der Strafverteidiger muss hoch genug sein, um die Teilnahme an dieser Regelung für sie attraktiv zu machen.

Die Anwaltstätigkeit hat zweifellos auch wirtschaftliche Konsequenzen: Die Höhe der Vergütung nicht als wesentliche Komponente des Aufbaus und der Entwicklung einer angemessenen rechtlichen Vertretung zu betrachten wäre demnach ziemlich unrealistisch.

Noch nachdrücklicher könnte man behaupten, je höher die Vergütung der Rechtsanwälte, desto größer wird die Möglichkeit, dass sie die Teilnahme an dieser Regelung der rechtlichen Vertretung attraktiv finden.

Vom Standpunkt der EU aus betrachtet muss jedoch die Beschränkung des freien Wettbewerbs vermieden werden, wozu es beispielsweise käme, wenn (in den einzelnen Rechtsordnungen) strenge und absolut unumstößliche Anwaltshonorare festgelegt würden.

Andererseits würde die völlige Liberalisierung der anwaltschaftlichen Vergütungen den Rechtsbeistand für den Beschuldigten/Angeklagten ziemlich teuer machen.

Deshalb wäre ein Mittelweg wünschenswert.

Schließlich könnte jeder Staat Höchst- und Mindestgrenzen vorsehen, innerhalb deren die Vergütungen der Anwälte - unbeschadet anderer Vereinbarungen - festgesetzt werden müssen; zur Vermeidung von Missbräuchen und für den Fall der Wahlverteidigung sollte jedoch die Ablehnung des rechtlichen Beistands durch einen Rechtsanwalt, dem keine höhere Vergütung als die allgemein vom Staat vorgesehene zuerkannt wird (da hierfür kein berechtigter Grund besteht), als schweres Disziplinarvergehen betrachtet werden.

In Fällen der Unsicherheit sollte die Festsetzung des dem Strafverteidiger zustehenden Honorars der Anwaltskammer, welcher er angehört, oder aber dem Richter überlassen werden.

Ein nebensächlicher, aber ebenso wichtiger Aspekt ist speziell im Hinblick auf die EU-weite Freizügigkeit der Rechtsanwälte die Festlegung vereinfachter und schneller Mechanismen, über die der Anwalt seine Forderungen eintreiben kann.

Hierfür sollte im gesamten Gebiet der EU eine einheitliche Regelung getroffen werden.

4. Falls die Mitgliedstaaten verpflichtet werden, die Bereitstellung einer rechtlichen Vertretung in Strafverfahren in ihrem Recht zu regeln, sollten sie dann auch verpflichtet sein, die Befähigung, Erfahrung und/oder Qualifikation der Rechtsanwälte zu überprüfen, die an der Regelung teilnehmen?

Zweifellos ist es erforderlich, die Befähigung, Erfahrung und/oder Qualifikation der an dieser Regelung teilnehmenden Rechtsanwälte zu überprüfen.

Als unabdingbare Voraussetzung für die Ausübung des Anwaltsberufs müssen sicherlich das Staatsexamen in Rechtswissenschaften und der Nachweis einer bestandenen theoretischen und praktischen Prüfung allgemeiner Art vorgesehen werden.

Außerdem sollte dafür Sorge getragen werden, dass für die Berufsausübung bei den Obersten Gerichtshöfen eine Mindestdauer der beruflichen Erfahrung nachgewiesen werden muss.

Allerdings gilt es zu vermeiden, dass die erforderlichen Qualifikationen der die Vertretung in Strafverfahren übernehmenden Rechtsanwälte zu starr gehandhabt werden, und zwar aus verschiedenen Gründen.

Als Erstes dürfte eine „Überspezialisierung“ im Strafrecht zum Nachteil der übrigen Zweige des juristischen Wissens kaum wünschenswert sein: die berufliche Kompetenz des Rechtsanwalts wird nämlich auch an seiner Fähigkeit gemessen, unterschiedliche im Bereich des Rechts anzutreffende Probleme zu bewältigen, die meistens im Bereich des Strafrechts selbst vorausgesetzt werden.

Im Übrigen ist es schwer vorstellbar, dass alle heute mit dem Strafrecht befassten Rechtsanwälte keine beruflichen Interessen in den Bereichen Handels-, Zivil- oder Verwaltungsrecht haben sollen.

Darüber hinaus wäre es, auch wenn eine generelle Weiterbildungspflicht (die auch die erforderliche Teilnahme an Kursen und Symposien umfasst) vorgeschrieben werden muss, überaus unrealistisch, den Rechtsanwälten das Ablegen regelmäßiger Prüfungen zwecks Feststellung ihrer Fähigkeiten und Kompetenzen aufzuerlegen: das wäre keine Garantie für den Beschuldigten/Angeklagten und würde bedeuten, ein generelles Misstrauen gegenüber der Anwaltschaft im Hinblick auf die Beherrschung gesellschaftlicher und rechtlicher Veränderungen zuzulassen.

Andererseits ist die Anwaltstätigkeit, auch wenn sie zweifellos öffentlichkeitswirksame Aspekte aufweist, immer noch eine private und tendenziell freie berufliche Tätigkeit, deren bester Richter die Kritik des „Marktes“ oder, besser gesagt, der Zivilgesellschaft sowie der Anwaltschaft ist.

Im Rahmen der Überprüfungs- und Kontrolltätigkeit der entsprechenden Anwaltskammern können sehr wohl geeignete Maßnahmen ergriffen werden, um einem bestimmten Rechtsanwalt künftig die Ausübung der Tätigkeit als Strafverteidiger zu untersagen, wenn festgestellt wird, dass er den an die Ausübung einer solchen Tätigkeit gestellten Mindestanforderungen nicht gerecht wird.

Den Anstoß zur Einleitung eines Disziplinarverfahrens können auch Hinweise des Richters oder des Staatsanwalts geben, wenn innerhalb eines einzelnen Verfahrens festgestellt wird, dass der Rechtsanwalt des Angeklagten den beruflichen Anforderungen auf Besorgnis erregende Weise nicht gewachsen ist.

Auf jeden Fall ist dafür Sorge zu tragen, dass die etwaige mangelhafte Befähigung, Erfahrung oder Qualifikation des Rechtsanwalts nicht zu Lasten des Angeklagten gehen: Deshalb ist unbedingt die Möglichkeit der außerordentlichen Anfechtung eines Strafurteils vorzusehen, sofern das Vorliegen einer während des Verfahrens von dem Anwalt begangenen groben Fahrlässigkeit festgestellt wird und diese Fahrlässigkeit relevant in dem Sinne ist, dass, wenn sie nicht begangen worden wäre, konkrete Chancen bestanden hätten, dass die Endentscheidung anders oder günstiger für den Angeklagten ausgefallen wäre (siehe hierzu auch weiter unten, Frage 35).

5. Nach Artikel 6 Absatz 3 EMRK hat jeder Angeklagte das Recht auf den unentgeltlichen Beistand eines Pflichtverteidigers, „falls er nicht über die Mittel zur Bezahlung eines Verteidigers verfügt“. Wie sollen die Mitgliedstaaten feststellen, ob der Betroffene in der Lage ist, seinen Verteidiger zu bezahlen oder nicht?

Bei der Feststellung, ob der Beschuldigte/Angeklagte über ausreichende Mittel zur Bezahlung eines Verteidigers verfügt, müssen die Mitgliedstaaten das Einkommen des Betroffenen in Betracht ziehen und eine Einkommensschwelle festsetzen, unterhalb derer automatisch das Recht auf unentgeltlichen Rechtsbeistand eintritt.

Zur Bestimmung der relevanten Einkommensschwelle muss selbstverständlich eine realistische Bewertung vorgenommen werden.

Über den Antrag auf Prozesskostenhilfe muss ohne besondere Formalitäten entschieden werden; sofern Faktoren eintreten sollten, aufgrund derer die Voraussetzungen für die Bewilligung eines unentgeltlichen Rechtsbeistands entfallen, muss die vorherige Entscheidung selbstverständlich widerrufen werden können.

6. Nach Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe c) EMRK hat jeder Angeklagte das Recht auf den unentgeltlichen Beistand eines Pflichtverteidigers, „wenn dies im Interesse der Rechtspflege erforderlich ist“. Sollte dieses Recht auf Straftaten beschränkt werden, die mit einer Freiheitsstrafe bedroht sind, oder sollte es sich auch auf Straftaten erstrecken, die den Verlust des Arbeitsplatzes oder des Ansehens zur Folge haben können?

Nachdem das für die Gewährung von Prozesskostenhilfe erforderliche Mindesteinkommensniveau des Beschuldigten/Angeklagten einmal festgestellt wurde, ist jede weitere Beschränkung dieses Rechts absolut unzulässig.

Der Strafprozess verursacht Kosten nicht nur für den Staat, sondern auch für den diesem Prozess unterworfenen Bürger, der das Recht darauf hat, bis zur endgültigen Entscheidung als unschuldig zu gelten. In Anbetracht des Grundsatzes des fairen Verfahrens dürften Wirtschafts- oder Haushaltserfordernisse des Staates wahrlich nicht zuträglich sein.

Wenn vermutet wird, dass der Beschuldigte/Angeklagte nicht über die Mittel zur Bezahlung der Anwaltskosten verfügt, führt darüber hinaus die Verweigerung einer staatlichen Unterstützung zu einem offenkundigen Mangel der Verteidigung, wenn man berücksichtigt, dass das Risiko der Zahlungsunfähigkeit des Betroffenen eindeutig auf den Rechtsanwalt abgewälzt wird, der eventuell dessen Pflicht- oder Wahlverteidigung übernommen hat.

Eine solche Situation würde zu ungünstigen wirtschaftlichen Spannungen zwischen dem Beschuldigten/Angeklagten und dem Anwalt führen, die einer wirksamen Verteidigung der Grundrechte des Betroffenen sicher abträglich wären.

In der italienischen Verfassung ist als einzige Grundlage für die Prozesskostenhilfe die Mittellosigkeit des Beschuldigten/Angeklagten festgeschrieben (Artikel 24 Absatz III): Das gilt als das alleinige Kriterium, das in diesem Bereich zugrunde gelegt werden muss.

Eher sollte man sich fragen, ob es nicht im Interesse der Rechtspflege läge, dem Beschuldigten/Angeklagten die Kosten, die er für seine eigene Verteidigung bestritten hat, zu „erstatten“, sofern er mit den in der Rechtsordnung vorgesehenen umfassendsten Formeln freigesprochen wird, wie dies im Übrigen in einigen Mitgliedstaaten bereits vorgesehen ist.

7. Wenn der unentgeltliche Rechtsbeistand für alle Straftaten mit Ausnahme „geringfügiger“ Vergehen gewährt wird, welche Definition des „geringfügigen Vergehens“ wäre für alle Mitgliedstaaten annehmbar?

In Anbetracht der vorstehend zum Ausdruck gebrachten Positionen erübrigt sich diese Frage.

8. Sollten für den Fall, dass ein Mitgliedstaat keinen rechtlichen Beistand oder keine rechtliche Vertretung leistet, obwohl der Betroffene Anspruch darauf hat, Sanktionen vorgesehen werden abgesehen von einer Feststellung der Pflichtverletzung durch den Menschenrechtsgerichtshof?

Hierzu wird auf die in der Antwort auf Frage Nr. 35 angeführten allgemeinen Bemerkungen verwiesen.

Beziehung von Gerichtsdolmetschern und -übersetzern

9. Sollte es ein förmliches Verfahren geben, um festzustellen, ob der Betroffene die Verfahrenssprache ausreichend versteht, um sich verteidigen zu können?

Wenn der Beschuldigte/Angeklagte in die Lage versetzt werden soll, bewusst und somit effizient an dem Verfahren gegen ihn teilzunehmen, muss man sich vergewissern, dass er die Verfahrenssprache versteht. Dieses Recht findet breiten Widerhall sowohl in den von der Kommission gewissenhaft aufgezählten internationalen Quellen, als auch - im Rahmen der italienischen Rechtsordnung — in der Rechtsprechung des Verfassungsgerichts (z. B. in Bezug auf den Schutz sprachlicher Minderheiten).

Es steht ebenso außer Frage, dass der Betroffene, der diese Sprache nicht versteht (z. B. ein Ausländer), Anspruch auf die Hinzuziehung eines Dolmetschers sowie eines Übersetzers hat.

Diese Garantie muss beim ersten Kontakt des Beschuldigten/Angeklagten mit der Strafbehörde wirksam werden, und zwar unabhängig von der Art dieses Kontakts (Verhaftung, Zustellung eines Schriftstücks, Aufforderung zur Benennung eines Zustellungsbevollmächtigten, Durchsuchung, Augenscheinnahme, Vernehmung usw.) und von der mit dem Verfahren betrauten Behörde (Polizei, Staatsanwalt, Richter): Es wird nämlich davon ausgegangen, dass zu diesem Zeitpunkt das Interesse des Betroffenen entsteht, die Geschehnisse um ihn herum vollständig zu begreifen, selbstverständlich abgesehen von vorübergehenden und beschränkten Erfordernissen und Dringlichkeiten (beispielsweise könnte die Polizei die Hinzuziehung eines Dolmetschers um die Zeit verzögern, die unbedingt erforderlich ist, um den Festgenommenen an einen sicheren Verwahrungsort zu bringen).

Dies vorausgesetzt, lautet die erste Frage, ob die mit dem Verfahren betraute Behörde feststellen muss, ob der Beschuldigte/Angeklagte die Verfahrenssprache versteht; und wenn ja, mit welchen Verfahrensweisen.

Es wird die Auffassung vertreten, dass die Behörde in dem Augenblick, da sie in Kontakt mit dem Beschuldigten/Angeklagten tritt, die Pflicht zu einer solchen Überprüfung hat und dass die Feststellung konkret, d. h. mit einer umsichtigen Einschätzung von Fall zu Fall, erfolgen muss.

Mit dieser letzten Formulierung soll bekräftigt werden, dass, wenn der Betroffene ausdrücklich die Hinzuziehung eines Übersetzers oder Dolmetschers verlangt, dieser grundsätzlichen Forderung – abgesehen von den seltenen Fällen, in denen sie nur als Vorwand dient - automatisch entsprochen werden muss; andersherum jedoch wird die mit dem Verfahren betraute Behörde, wenn der Betroffene ganz allgemein erklärt, die Verhandlungssprache zu verstehen, nicht von der konkreten Überprüfung dieser Erklärung entbunden.

Diesbezüglich soll, anstatt über ein „förmliches Verfahren“ dieser Prüfung nachzudenken (wie dies die Kommission offenbar nahe legt), vielmehr hervorgehoben werden, dass die Behörde gemäß den allgemeinen Grundsätzen des Anlegens der Prozessakten gehalten ist, in dem von ihr verfassten Protokoll über jede ihrer Handlungen Rechenschaft zu geben. Demzufolge wird sie in dem betreffenden Protokoll auch angeben müssen, zu welchem Ergebnis die vorgeschriebene Überprüfung der Beherrschung der Verfahrenssprache durch den Beschuldigten/Angeklagten geführt hat.

Es bleibt die Frage, ob die Behörde diese Überprüfung bei jedem Kontakt mit dem Betroffenen vornehmen muss oder ob sie sich hierbei auf das Ergebnis der zuvor, d. h. beim ersten Kontakt, durchgeführten Bewertung stützen kann. Tatsächlich könnte eine besonders sorgfältige und strenge Überprüfung ins Auge gefasst werden, die von der als Erste in Kontakt zu dem Betroffenen tretenden Behörde vorgenommen wird und dann auch für alle nachfolgenden Verrichtungen gilt, wodurch der Verfahrensweg vereinfacht würde.

Aber auch in diesem Fall erscheint es wenig sinnvoll, zu strenge und detaillierte Vorschriften zu erlassen, sondern es sollten lediglich grundsätzliche Kriterien vorgegeben werden, die höchst flexibel zu handhaben sind.

Unbeschadet der Möglichkeit, dass die Behörde dem Beschuldigten/Angeklagten das Recht auf einen Übersetzer oder Dolmetscher immer gemäß vorherigen eigenen

Entscheidungen zubilligen kann, dürfte es ebenso empfehlenswert sein, dass sie jene Fälle besonders aufmerksam prüft, in denen dem Betroffenen zuvor die Fähigkeit zugesprochen wurde, die Verhandlungssprache (z. B. Italienisch) trotz gegenteiliger Anzeichen (z. B. die polnische Staatszugehörigkeit) zu verstehen.

Der Perspektive einer ersten, besonders strengen Überprüfung, die dann bei späteren Gelegenheiten „automatisch verwendet“ werden kann, wäre auf jeden Fall eine „allgemeine“ Kontrolle, die jede Behörde bei der Interaktion mit dem Beschuldigten/Angeklagten völlig eigenverantwortlich vornimmt, bei weitem vorzuziehen.

Im Wesentlichen kann das in der Frage erwähnte förmliche Verfahren auf die zwei Verpflichtungen der mit dem Verfahren betrauten Behörde hinauslaufen, nämlich sorgfältig und gewissenhaft festzustellen, ob der Beschuldigte/Angeklagte die Verfahrenssprache versteht, und das Ergebnis dieser Feststellung ebenso wie jede andere vorgenommene Handlung im Protokoll festzuhalten.

10. Sollten die Mitgliedstaaten Kriterien dafür festlegen, welche Verfahrensteile einschließlich des Vorverfahrens für den Betroffenen zu dolmetschen sind?

Die Kommission erscheint zu Recht besorgt über die praktischen Auswirkungen, die eine allzu umfassende Anerkennung des Rechts des Betroffenen auf einen Übersetzer und Dolmetscher hätte. Dies könnte zur Lähmung von Verfahren mit sehr vielen zu übersetzenden Prozesshandlungen und Schriftstücken führen und gleichwohl sehr hohe Kosten für den Staat entstehen lassen, wenn man berücksichtigt, dass dieses Recht dem Beschuldigten/Angeklagten auf jeden Fall unentgeltlich zu gewähren ist.

Diese Besorgnisse werden als berechtigt und die von der Kommission vorgeschlagenen konsolidierten Auslegungsregeln als tragfähig betrachtet. Demnach muss das Übersetzen und Dolmetschen des Verfahrens nicht vollständig erfolgen, sondern sich lediglich auf die wichtigsten Verfahrenshandlungen und -teile erstrecken, um die Durchführung eines fairen Verfahrens zu gewährleisten.

In Anbetracht dieses Leitkriteriums muss die mit dem Verfahren betraute Behörde, wenn sie darüber Bescheid weiß, dass der Betroffene die Verfahrenssprache nicht versteht, das Dolmetschen sämtlicher in seiner Anwesenheit vollzogener Handlungen gewährleisten, d. h. der Verhandlungen, an denen er teilnimmt, oder der ihn betreffenden Untersuchungen, Verhöre, Gegenüberstellungen, Durchsuchungen und Augenscheinnahmen.

Für die anderen Verfahrenshandlungen, die Schriftsätze und Dokumente, gilt nach wie vor die Fairness des Verfahrens als Leitkriterium, obgleich die subjektiven Grenzen dieses Kriteriums nicht in Abrede gestellt werden können. Sicher werden die Schriftsätze, die den so genannten notwendigen Anstoß zum Verfahren geben, wie z. B. die Anklageschrift, oder das Urteil und die Berufung, egal von wem sie eingelegt wird, übersetzt werden müssen.

Unter diesem Blickwinkel sei bemerkt, dass unbedingt die Anwesenheit des Verteidigers berücksichtigt werden muss, der zweifelsfrei dazu beiträgt, die Fairness des Verfahrens zu gewährleisten und mögliche rein formale Einwendungen zurückzuweisen. In der Tat kann der Beschuldigte/Angeklagte jederzeit Rücksprache mit seinem Rechtsanwalt nehmen, der Zugang zu sämtlichen Unterlagen hat und diese

richtig versteht. Auch darf es nicht verwundern, dass dem Verteidiger die Aufgabe zufällt, die größere oder geringere Bedeutung und Relevanz der nicht übersetzten Verfahrenshandlungen und Schriftstücke zu bewerten: Oftmals handelt es sich dabei um überaus fachtechnische Bewertungen, bei denen nicht einmal ein die Verfahrenssprache verstehender Beschuldigter/Angeklagter davon ausgehen kann, sie völlig selbständig vornehmen zu können.

Auch deshalb ist die tatsächliche Anwesenheit des Verteidiger des Betroffenen in jedem Verfahren unverzichtbar.

11. Aufgrund welcher Kriterien lässt sich feststellen, ob der Betroffene eigene Übersetzer und Dolmetscher für die Anklage/das Gericht (je nach dem betreffenden Rechtssystem) benötigt?

Dies dürfte erforderlich werden, wenn der Übersetzer oder Dolmetscher in einen „Interessenkonflikt“ gerät. Hat der Dolmetscher z. B. an einem vertraulichen Gespräch teilgenommen, das der Betroffene in der Zelle mit seinem Rechtsanwalt geführt hat und in dessen Verlauf sich ziemlich heikle Details ergeben haben, kann er der Schweigepflicht unterworfen und von der Zusammenarbeit mit dem Richter oder der Anklage entbunden werden.

Deshalb wird der von der Kommission aufgezeigten Notwendigkeit einer seriösen Aus- und Weiterbildung auch dieser Fachkräfte Verständnis entgegen gebracht und beiepflichtet.

Ebenso wie die Beherrschung der Verfahrenssprache (siehe oben, Frage 9) muss auch das Auftreten eines „Interessenkonflikts“ im vorstehend beschriebenen Sinne von Fall zu Fall geprüft werden. Starre abstrakte Vorschriften oder Automatismen würden die Verfahrenskosten in die Höhe treiben, wenn dahinter kein reales Erfordernis steht.

Wenn also berechtigter Grund zu der Annahme besteht, dass der Übersetzer oder Dolmetscher aufgrund konkreter Umstände (z. B. wegen zuvor wahrgenommener Aufgaben oder wegen der erlangten Kenntnisse) gegenüber dem Beschuldigten/Angeklagten befangen sein könnten (z. B. weil sie im Auftrag der Anklagebehörde an der Einholung von Auskünften bei einem Opfer eines Sexualverbrechens beteiligt waren), hat der Betroffene das Recht, sie abzulehnen und die Hinzuziehung eines anderen Übersetzers oder Dolmetschers zu verlangen.

Ebenso müssen der Übersetzer oder Dolmetscher, wenn sie in Ausübung einer spezifischen Tätigkeit Kenntnis von den Verteidigungsstrategien und/oder verteidigungsrelevanten Tatsachen und Umständen erlangt haben, an die berufliche Schweigepflicht gebunden werden können, und es muss ihnen untersagt werden, mit dem Richter oder dem Staatsanwalt zusammenzuarbeiten: anders gesagt, sie werden zu Gehilfen des Beschuldigten/Angeklagten.

Doch wie zu erkennen ist, muss hierüber unbedingt fallweise entschieden werden.

Vorstellbar ist, dass es dem Betroffenen und seinem Verteidiger obliegt, einen entsprechenden Antrag unter Angabe der ihn stützenden spezifischen Gründe zu stellen, und dass anschließend der Richter mit einer ebenfalls begründeten Verfügung darüber entscheidet.

12. Sollten die Mitgliedstaaten verpflichtet werden, Übersetzungen bestimmter Verfahrensdokumente in Strafsachen bereitzustellen? Wenn ja, welche Dokumente stellen das Minimum für ein faires Verfahren dar?

Siehe Frage 10.

13. Sollten die Mitgliedstaaten verpflichtet werden, auf nationaler Ebene Verzeichnisse von Gerichtsübersetzern und -dolmetschern zu führen? Wenn ja, sollte ein Verfahren für die Zulassung, Verlängerung der Eintragung und ständige berufliche Weiterentwicklung eingerichtet werden?

In Anbetracht der heiklen Aufgabe der Dolmetscher und Übersetzer ist es unerlässlich, nationale Verzeichnisse aufzustellen, in denen hochqualifizierte Fachkräfte zu finden sind, die eine feierliche Verpflichtung abgegeben haben, wonach sie die ihnen erteilten Aufträge nach bestem Wissen und Gewissen zu erfüllen gedenken.

Die Eintragung einer bestimmten Person in das Dolmetscher- und Übersetzerverzeichnis setzt voraus, dass sie gewisse berufliche Qualifikationen besitzt, welche die Kenntnis von Fremdsprachen bestätigen, und dass keine EU-weit einheitlich festzulegende Unvereinbarkeit oder Unfähigkeit vorliegt.

Um einen hohen Qualifikationsstandard der Dolmetscher und Übersetzer zu gewährleisten, muss ein einheitliches berufliches Aus- und Weiterbildungssystem vorgesehen werden.

Auf jeden Fall müsste jeder Aspekt im Zusammenhang mit dem Führen der Verzeichnisse – unbeschadet der Besonderheit dieses möglichen Falls – verwaltungstechnisch nach dem Maßstab eines Sachverständigenverzeichnisses des Gerichts behandelt werden.

14. Sollten im Fall der Einrichtung nationaler Verzeichnisse von Gerichtsübersetzern und -dolmetschern diese als Grundlage für die Erstellung eines europäischen Verzeichnisses von Übersetzern und Dolmetschern verwendet werden oder sollte ein System mit Zugang zu den Verzeichnissen anderer Mitgliedstaaten eingerichtet werden?

Sobald auf nationaler Ebene die Aufstellung von Verzeichnissen von Gerichtsübersetzern und -dolmetschern vorgesehen ist, wäre es sicherlich zweckmäßig, ein System des Zugangs zu den Verzeichnissen aller anderen Mitgliedstaaten einzurichten.

Es dürfte sinnvoller für den Staat sein, kein europäisches Verzeichnis zu erstellen, weil es nicht erforderlich ist und sein Führen zu mehr Bürokratie und eventuell mehr Verwirrung führen würde, wenn das europäische und die nationalen Verzeichnisse voneinander abweichen und Ersterem nicht nur ein reiner Informationswert beigemessen wird.

Nachdem die Regelungen für die Verzeichnisse harmonisiert worden sind, kann gewiss die Bestellung eines in einem anderen Mitgliedstaat eingetragenen Übersetzers oder Dolmetschers vorgesehen werden, sofern sich dies als unverzichtbar erweist.

15. Sollten die Mitgliedstaaten verpflichtet werden, ein nationales Ausbildungsmodell für Gerichtsübersetzer und -dolmetscher einzuführen? Wenn ja, sollte ein Verfahren für die Zulassung, Verlängerung der Eintragung und ständige berufliche Weiterentwicklung eingerichtet werden?

Angesichts der unbestrittenen Bedeutung der Dolmetscher und Übersetzung für die Öffentlichkeit sollten ihre Ausbildung und Eintragung in die Verzeichnisse in jeder Hinsicht - auf der Grundlage gemeinschaftlicher Empfehlungen - den Mitgliedstaaten übertragen werden.

16. Sollten die Mitgliedstaaten verpflichtet werden, eine Zulassungsstelle zur Abwicklung der Verfahren für die Zulassung, Verlängerung der Eintragung und ständige berufliche Weiterentwicklung zu benennen? Wenn ja, sollte das Justiz- oder Innenministerium mit der Zulassungsstelle zusammenarbeiten, damit die Vertretung sowohl der Rechts- als auch der Sprachsachverständigen gewährleistet ist?

Beide Fragen müssen positiv beantwortet werden, da die Bezahlung der Dolmetscher und Übersetzer nicht dem Beschuldigten/Angeklagten auferlegt werden sollte (siehe Frage 17).

17. Wenn die Mitgliedstaaten verpflichtet werden, die Bereitstellung von Gerichtsübersetzern und -dolmetschern in ihrem Recht zu regeln, sollte sich diese Pflicht auch auf die Prüfung der Angemessenheit der Bezahlung erstrecken, damit die Teilnahme an der Regelung für Übersetzer und Dolmetscher attraktiv wird?

Die Leistungen der Übersetzer und Dolmetscher sollten für den Beschuldigten/Angeklagten unentgeltlich sein; dieses Erfordernis ergibt sich aus der notwendigen Wahrung des Gleichheitsgrundsatzes und der sich daraus ableitenden Notwendigkeit der Nichtdiskriminierung (auch in wirtschaftlicher Hinsicht) der Betroffenen aufgrund der von ihnen gesprochenen Sprache.

Da somit die Bezahlung der Dolmetscher und Übersetzer den Mitgliedstaaten aufzuerlegen ist und in diesem Bereich eine gemeinsame europäische Politik erforderlich ist, sollte ein System der (teilweisen) Finanzierung der Kosten für deren Ausbildung und Vergütung vorgesehen werden.

Die den Dolmetschern und Übersetzern zustehende Vergütung sollte nach vorab festgelegten Kriterien festgesetzt und von einer dafür zuständigen Stelle ohne besondere Formalitäten ausgezahlt werden.

Es versteht sich von selbst, dass die Vergütungen regelmäßig angepasst und aktualisiert werden müssen.

18. Wie könnte und von wem sollte ein Verhaltenskodex aufgestellt werden?

In Anbetracht der schwierigen Rolle der Dolmetscher und Übersetzer ist die Aufstellung eines Verhaltenskodexes unabdingbar.

Da eine EU-weite Einheitlichkeit wünschenswert ist, sollte dieser Kodex nach den als am zweckmäßigsten betrachteten Modalitäten und Formalitäten sowie nach Absprache mit den Justiz- und den Innenministerien aller Mitgliedstaaten aufgestellt werden.

Der Entwurf dieses Kodexes sollte außerdem den obersten Justizbehörden der Mitgliedstaaten übermittelt werden, damit sie gegebenenfalls ihre Bemerkungen und Änderungsvorschläge dazu vorbringen können.

Die Wahrung dieses Kodexes muss als unerlässliche Bedingung für die Aufnahme und Verlängerung der Eintragung in die Listen der Gerichtsdolmetscher und -übersetzer betrachtet werden.

19. Welche Vorkehrungen können getroffen werden, um dem Mangel an qualifizierten Gerichtsübersetzern und -dolmetschern abzuhelpen und diese Laufbahn attraktiver zu machen?

Gegenwärtig dürfte die Vergütung das beste Instrument sein, um den Beruf des Dolmetschers und Übersetzers attraktiv zu machen.

20. Sollten für den Fall, dass ein Mitgliedstaat keine adäquaten Übersetzer oder Dolmetscher bereitstellt, obwohl der Betroffene Anspruch darauf hat, Sanktionen vorgesehen werden abgesehen von einer Feststellung der Pflichtverletzung durch den EGMR?

Da die Nichtbereitstellung von Übersetzern und Dolmetschern im Wesentlichen eine Verletzung des Verteidigungsrechts des deren Dienste benötigenden Betroffenen darstellt, muss diese Unterlassung als Verletzung eines Grundrechts behandelt werden, weshalb der entsprechende Schuldspruch als unrechtmäßig zu betrachten ist.

(Siehe hierzu auch die Antwort auf Frage 35).

Besonders schutzbedürftige Personen

21. Sind folgende Personengruppen als besonders schutzbedürftig einzustufen? Wenn ja, welche Verpflichtungen können den Mitgliedstaaten auferlegt werden, damit sie sicherstellen, dass diese Personen einen angemessenen Schutz in Strafverfahren erhalten:

- (1) ausländische Staatsangehörige**
- (2) Kinder**
- (3) Personen, die eine mentale oder emotionale Behinderung im weitesten Sinne aufweisen**
- (4) körperlich Behinderte oder Kranke**
- (5) Mütter/Väter von Kleinkindern**
- (6) des Lesens oder Schreibens unkundige Personen**
- (7) Flüchtlinge und Asylbewerber**

**(8) Alkoholiker und Drogenabhängige.
Sollten dieser Aufzählung weitere Kategorien hinzugefügt werden?**

Die Diskussion über die besonders schutzbedürftigen Personen würde aufgrund der Breite der betroffenen Gruppen den Rahmen dieser Erhebung sprengen und eher eigenständige Überlegungen verdienen.

In der Tat hat das vorliegende Grünbuch die Stellung der Beschuldigten/Angeklagten im Strafverfahren zum Gegenstand und resultiert aus der dringenden Notwendigkeit, alsbald eine Reihe wirklich unverzichtbarer Verfahrensgarantien festzulegen.

Andersherum müssen die von der Kommission vorgeschlagenen Gruppen aufgrund ihrer extremen Breite und Überschneidungen allenfalls zu allgemeineren Überlegungen führen, um die zweckmäßigsten Antworten nicht nur für den Fall zu finden, in dem das Kind, der körperlich Behinderte oder der politische Flüchtling eines Verbrechens angeklagt werden, sondern auch wenn sie Opfer einer Straftat sind.

Die Kommission selbst hat (Abschnitt 2.6) an einen Rahmenbeschluss über die Stellung des Opfers in Strafverfahren aus dem Jahre 2001 erinnert, doch können auch zahlreiche einschlägige Übereinkommen als Quellen genannt werden, beispielsweise das UN-Übereinkommen über die Rechte des Kindes.

Die einzige signifikante Ausnahme dürfte in diesem Zusammenhang die Gruppe der ausländischen Staatsangehörigen sein, die die Verfahrenssprache nicht verstehen. Ihre Stellung muss sofort näher geprüft werden, weil diesbezügliche Überlegungen angesichts der Erweiterung der Union und der Schaffung eines europäischen Rechtsraums zu einer absoluten Priorität werden.

Tatsächlich ist die Behandlung von Ausländern der rote Faden, der viele der von der Kommission gestellten Fragen verbindet: die Fragen des Rechts auf einen Übersetzer und Dolmetscher, des konsularischen Beistands, des „Letter of Rights“ ...

Im Gegensatz dazu stellt sich das Problem der Notwendigkeit einer gemeinsamen Behandlung der übrigen schutzbedürftigen Gruppen, auch wenn ihm näher auf den Grund gegangen werden muss, nicht mit derselben Dringlichkeit und könnte Gegenstand zukünftiger Grünbücher oder anderer Initiativen sein, die im Übrigen von der Kommission ausdrücklich angekündigt wurden (Abschnitt 2.6).

Dabei sollten die Gesetzgeber auf EU- und auf einzelstaatlicher Ebene keiner Detailversessenheit oder manischen Regelungswut anheimfallen. Alle Mitgliedstaaten haben bereits in ihrer Rechtsordnung, auf unterschiedlichen Ebenen und zu unterschiedlichen Zwecken, Bestimmungen zugunsten der besonders schutzbedürftigen Personengruppen vorgesehen: man denke nur an die in nahezu allen Mitgliedstaaten existierende selbständige Jugendgerichtsbarkeit, an die Bestimmungen betreffend die Untersuchungshaft von schwangeren Frauen, Müttern oder schwerkranken Personen (Artikel 275 der italienischen Strafprozessordnung) oder auch an die Behandlung, die nach dem materiell-rechtlichen Strafrecht der Trunkenheit vorbehalten ist, die bisweilen als erschwerender Umstand (wenn es sich z. B. um Trunksucht handelt: Artikel 94 des italienischen Strafgesetzbuchs) und in anderen Fällen als Umstand betrachtet wird, der die Zurechnungsfähigkeit vermindern oder sogar ausschließen kann (z. B. im Falle einer chronischen Vergiftung: siehe Artikel 95 des italienischen Strafgesetzbuchs).

Eine rechtsvergleichende Kontrolle kann sich demnach zweifellos als sinnvoll erweisen, darf jedoch nicht zwangsläufig oder übereilt zur Aufstellung einer Vielzahl

minutiöser und spitzfindiger Verfahrensregeln führen, die wahrscheinlich größere Probleme verheißen, als sie gegenwärtig durch die Existenz der besonders schutzbedürftigen Personengruppen aufgeworfen werden.

22. Sollten Polizeibeamte, Rechtsanwälte und/oder Gefängnisbedienstete verpflichtet werden, die mögliche besondere Schutzbedürftigkeit eines Verdächtigen/Beschuldigten in bestimmten Abschnitten des Strafverfahrens schriftlich zu bewerten und festzuhalten, welche Schritte sie bei Feststellung der Schutzbedürftigkeit unternommen haben?

In Anbetracht der Beantwortung von Frage 21 dürfte sich diese Frage ebenfalls erübrigen.

Eine Ausnahme bildet lediglich die Gruppe der ausländischen Staatsangehörigen. In Bezug auf diese Gruppe, und eingedenk der Antwort auf die oben stehende Frage 9, ist die mit dem Verfahren betraute Behörde verpflichtet festzustellen, ob der ausländische Bürger imstande ist, bewusst an der Verfahrenshandlung teilzunehmen, und, falls dies nicht der Fall ist, sein Recht auf einen Übersetzer und Dolmetscher zu gewährleisten. Dem ausländischen Beschuldigten/Angeklagten steht außerdem das Recht auf konsularischen Beistand (siehe unten, Frage 25) sowie auf Information über seine Rechte in einer ihm verständlichen Sprache (siehe unten, Frage 28) zu.

23. Wenn Polizeibeamte, Rechtsanwälte und/oder Gefängnisbedienstete verpflichtet werden, die mögliche besondere Schutzbedürftigkeit eines Verdächtigen/Beschuldigten in bestimmten Abschnitten des Strafverfahrens zu bewerten, sollten sie dann auch zur Ergreifung geeigneter Maßnahmen aufgrund dieser Bewertung verpflichtet werden?

Siehe oben, Frage 22.

24. Sollten Sanktionen vorgesehen werden für den Fall, dass die Polizei oder die Strafvollstreckungsbehörden es versäumen, die Schutzbedürftigkeit des Betroffenen zu prüfen und zu protokollieren, oder dass sie es versäumen, die sich aus der festgestellten Schutzbedürftigkeit ergebenden Maßnahmen zu ergreifen? Wenn ja, worin sollten diese Sanktionen bestehen?

Unbeschadet der in der Antwort auf Frage 21 klargestellten Auffassung, wonach es hier lediglich um der Verfahrenssprache nicht mächtige Ausländer gehen kann (die übrigen Gruppen sollten ausgeklammert werden), ist es unerlässlich, angemessene Sanktionen für all jene Fälle vorzusehen, in denen gegen ein Grundrecht des Beschuldigten/Angeklagten verstoßen wird.

Eine angemessene Sanktion dürfte diesbezüglich die Ungültigkeit der Verfahrenshandlungen sein, die sich an die gegen das jeweilige Grundrecht verstoßende Handlung anschließen oder vor ihr abhängig sind. Überlegenswert wäre hierbei nur, ob diese Ungültigkeit automatisch oder erst dann eintritt, wenn nachgewiesen wurde, dass die Unterlassung dem Betroffenen tatsächlich Schaden

zugefügt hat, weil sie ihn an der rechtzeitigen Kenntnisnahme von Handlungen oder Schriftstücken gehindert oder ihn erheblich in einem seiner Verteidigungsrechte eingeschränkt hat.

Dies vorangestellt, wird in diesem Zusammenhang auf die Antwort zu Frage 35 verwiesen, wo dieses Problem ausführlicher behandelt wird.

Konsularischer Beistand

25. Sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen müssen, dass ein Beamter für die Wahrung der Rechte von Verdächtigen und Beschuldigten in Strafverfahren im Aufnahmestaat zuständig ist und als Kontaktperson zu deren Familien und Rechtsanwälten fungiert?

Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass ein Beamter für die Wahrung der Rechte von Verdächtigen und Beschuldigten in Strafverfahren im Aufnahmestaat zuständig ist.

Ebenso wichtig ist es, dass dieser Beamte als Kontaktperson zu den Familien und Rechtsanwälten der Betroffenen fungiert.

Im Interesse der wirksamen Tätigkeit dieses Beamten müssen ihm konkrete Verfahrensbefugnisse zur Anfechtung der Gerichtsentscheidungen übertragen werden, die eine schwere Verletzung der Grundrechte des ausländischen Staatsangehörigen bewirken (siehe hierzu auch die Antwort auf Frage 35).

Auf jeden Fall sollte sich der betreffende Beamte nur auf Wunsch des Betroffenen oder seiner Familienangehörigen einschalten.

Damit sich das Eingreifen des Beamten konkret auf die Effizienz der Verteidigung auswirken kann, sollten die Verdächtigen und Beschuldigten durch den „Letter of Rights“ über dieses Recht informiert werden (siehe weiter unten).

26. Sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen müssen, dass ihre Polizeibehörden das Wiener Übereinkommen über konsularische Beziehungen einhalten und entsprechend ausgebildet werden?

Diese Frage kann nur mit Ja beantwortet werden.

27. Sollten Verstöße gegen das Wiener Übereinkommen über konsularische Beziehungen geahndet werden? Wenn ja, welche Sanktionen kämen in Frage?

Um die effektive Wahrung des Wiener Übereinkommens über konsularische Beziehungen zu gewährleisten, müssen für den Fall seiner Nichteinhaltung Sanktionen vorgesehen werden.

Unbeschadet der Angaben zur Notwendigkeit, den Verdächtigen oder Beschuldigten über sein Recht auf Beistand durch einen zuständigen Beamten zu belehren (siehe oben, Frage 25), sollten die im Falle der Nichtbeachtung des

Übereinkommens zu verhängenden Sanktionen sowohl auf das internationale oder das EU-Recht als auch auf das innerstaatliche Recht abgestellt werden.

Unter Berücksichtigung dieses Aspekts sollte ein offenkundiger Verstoß gegen dieses Übereinkommen genauso wie eine Verletzung der Verfahrensregeln betreffend den rechtlichen Beistand (die Verteidigung) des Betroffenen während des Verfahrens behandelt werden.

Auf jeden Fall könnte die Festlegung eigenständiger Befugnisse zur Anfechtung von Entscheidungen in Strafsachen ein wirksames Instrument sein, um die Wirksamkeit des Eingreifens des Beamten zu gewährleisten (siehe hierzu weiter unten, Frage 35).

Letter of Rights

28. Wäre es möglich, einen gemeinsamen, EU-weiten „Letter of Rights“ zu erstellen? Wenn ja, welche Informationen sollte er enthalten?

Der Vorschlag zur Erstellung eines gemeinsamen, EU-weiten „Letter of Rights“ wird ziemlich positiv beurteilt.

In Wahrheit gibt es in der italienischen Rechtsordnung bereits einen derartigen Mechanismus, denn der 2001 eingeführte Artikel 369-bis der Strafprozessordnung verpflichtet den Staatsanwalt, den Verdächtigen unter bestimmten Voraussetzungen eine Mitteilung zuzustellen, in der unter anderem die Befugnisse und Rechte der Person, gegen die ermittelt wird, aufgeführt werden.

Die Kritik derjenigen, die darin nur leeren und sinnlosen Formalismus sehen, wird nicht geteilt. Vielmehr muss die Erstellung des „Letter of Rights“ für die Mitgliedstaaten und für die Union selbst ein Anlass zum Nachdenken über die tatsächliche Existenz und die Erweiterung eines harten Kerns von Verfahrensgarantien werden, die wirklich als gemeinsam bezeichnet werden können.

Da er eine Aufstellung der wichtigsten, dem Beschuldigten/Angeklagten in dem Anklage erhebenden Mitgliedstaat gebotenen Garantien enthalten muss, dürfte es schwierig sein, kurzfristig einen einheitlichen, EU-weit geltenden „Letter of Rights“ zu erstellen. Vernünftiger wäre es, wenn jedes Informationsblatt neben einem allgemeinen Teil der gemeinsamen Rechte aller Mitgliedstaaten einen speziellen Teil enthalten würde, in dem die besonderen Vorteile aufgeführt werden, die von dem das Strafverfahren durchführenden Staat geboten werden.

Das heißt nicht, dass die Erstellung des Informationsblatts der Beflissenheit jedes Mitgliedstaats überlassen werden sollte. Vielmehr müsste sie zentral erfolgen und mit der Pflicht zur ständigen Überwachung und Aktualisierung verbunden werden. Selbstverständlich unterliegt die anschließende Phase der breiten Verteilung des Informationsblatts unter den Beamten (Staatsanwälte, Polizei usw.) ausschließlich der Zuständigkeit der Mitgliedstaaten.

Es versteht sich von selbst, dass der „Letter of Rights“ dem Beschuldigten/Angeklagten in der von ihm beherrschten Sprache ausgehändigt werden muss. Hierzu sollten den Beamten die Übersetzungen des Informationsblatts in den statistisch am häufigsten gebrauchten Sprachen zur Verfügung stehen.

Was den Inhalt anbelangt, so ist der Grundsatz der tendenziellen Vollständigkeit des Katalogs von Rechten, Befugnissen und Garantien nicht im absoluten Sinne zu

verstehen, sondern muss mit einem pragmatischen Auswahlkriterium für diese Rechte auf der Grundlage ihrer tatsächlichen Bedeutung und Wichtigkeit verbunden werden. Im Ergebnis dieses Abwägens darf das Weglassen, insbesondere in den ersten Versionen des Informationsblatts, von sekundären Rechten oder Rechten, die der Betroffene sowieso hätte nicht in Anspruch nehmen können, nicht zum blinden und automatischen Verhängen von Sanktionen führen.

Auch hier muss (wie bereits in der Antwort auf Frage 10) die wesentliche Bedeutung der sachkundigen Verteidigung hervorgehoben werden. Keineswegs darf nämlich in dem Informationsblatt der Hinweis auf das Gebot einer solchen Verteidigung fehlen, die, wenn sie rechtzeitig und wirksam bereitgestellt wird, an sich eine Garantie für die korrekte Information des Beschuldigten/Angeklagten über all seine sonstigen Rechte darstellt.

29. Wann sollte der „Letter of Rights“ der betroffenen Person ausgehändigt werden?

Der „Letter of Rights“ sollte dem Beschuldigten/Angeklagten beim ersten Kontakt mit der mit dem Verfahren betrauten Behörde durch Zustellung ausgehändigt werden: also beispielsweise im Falle seiner Festnahme, der ihn betreffenden Durchsuchung oder Augenscheinnahme, der Vernehmung oder auch der einfachen Identifizierung oder Aufforderung zur Benennung eines Zustellungsbevollmächtigten.

Diese Pflicht ist also gleichzeitig mit jener zu erfüllen, mit der festgestellt werden soll, ob der Beschuldigte/Angeklagte die Verfahrenssprache versteht oder nicht (siehe oben, Antwort auf Frage 9).

30. Sollte der Betroffene den Erhalt des „Letter of Rights“ schriftlich bestätigen müssen?

Angesichts der wesentlichen Bedeutung dieser Pflichterfüllung sollte irgendein Nachweis für die erfolgte Aushändigung erbracht werden.

Dies könnte vorzugsweise dadurch geschehen, dass der mit dem Verfahren betrauten Behörde (in den meisten Fällen der Polizei) die Aushändigung des Mitteilungsblatts durch Zustellung auferlegt wird. Alternativ dazu könnte diese Behörde verpflichtet werden, die erfolgte Übergabe des „Letter of Rights“ in dem Protokoll festzuhalten, das sie ohnehin verfassen muss, wie dies auch in Bezug auf die Feststellung der Beherrschung der Verfahrenssprache durch den Beschuldigten/Angeklagten hervorgehoben wurde (siehe oben, Frage 9).

31. Welche rechtlichen Folgen hätte gegebenenfalls die Nichtaushändigung des „Letter of Rights“ an den Betroffenen?

Die Nichtaushändigung sollte die Ungültigkeit der Verfahrenshandlungen ähnlich der weiter oben in der Antwort zu Frage 24 beschriebenen nach sich ziehen.

Siehe hierzu auch weiter unten, Frage 35.

Bewertung und Kontrolle

32. Ist die Bewertung der Einhaltung der gemeinsamen Mindeststandards wesentlicher Bestandteil des gegenseitigen Vertrauens und damit der Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung?

Selbstverständlich ist die Bewertung der Einhaltung der gemeinsamen Mindeststandards wesentlicher Bestandteil des gegenseitigen Vertrauens und damit der gegenseitigen Anerkennung von Endentscheidungen in Strafsachen.

Gleichwohl reicht dieses Element an sich nicht aus.

Wie bereits in der Antwort zu Frage 1 bemerkt, kann das gegenseitige Vertrauen in den Fällen, da ein oder mehrere Staaten über die gemeinsamen Mindeststandards hinaus gehende Verfahrensgarantien gewährleisten, keineswegs vorausgesetzt werden.

Eine zufrieden stellende Lösung könnte erreicht werden, indem die „gemeinsamen Mindeststandards“ neu definiert werden als jene Schutzniveaus, die mit den Verfassungsordnungen aller Mitgliedstaaten im Einklang stehen und somit alle verfassungsmäßigen Garantien der EU-Staaten umfassen, die lediglich zusammengefasst werden, um ein Gesamtbild zu vermitteln.

Um es noch deutlicher zu formulieren, die europäischen „Mindest“-Garantien dürfen nicht einfach die sein, die allen Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten gemeinsam sind, sondern diese europäischen Garantien müssen – um tatsächlich das Entstehen des gegenseitigen Vertrauens zu gewährleisten – auch all jene Garantien einschließen, die (obwohl sie nur in einem einzigen verfassungsmäßigen Rechtssystem bestehen) die Grundrechte des Beschuldigten/Angeklagten im Lichte der verfassungsmäßigen Traditionen der verschiedenen Staaten besser schützen oder spezifizieren.

In diesem Fall wird, auch wenn auf der normalen Gesetzgebungsebene eines einzelnen Staates weitergehende oder bessere Garantien als die verfassungsmäßigen oder die soeben definierten „gemeinsamen“ Mindestgarantien vorgesehen sind, das Vertrauen in die in einem anderen Mitgliedstaat getroffenen Entscheidungen nicht schwinden, sofern alle verfassungsmäßigen Garantien des erstgenannten Staates eingehalten werden: Wenn ein in einem beliebigen Staat durchgeführtes Strafverfahren also mit jeder in der EU angewandten Verfassung im Einklang steht, kann die Endentscheidung von den Rechtsordnungen aller Mitgliedstaaten akzeptiert werden, ohne dass ein unheilbarer Widerspruch zu den verschiedenen Grundprinzipien entsteht.

Es bleibt dabei, dass ein eventueller Rückschritt oder ein Abbau der verfassungsmäßigen Garantien infolge von (Gegen-)Reformen der einzelnen Staaten die Ausdehnung, welche die zuvor anerkannten Mindestschutzniveaus bereits erreicht haben, nicht beeinträchtigen dürfen.

Allerdings muss eines klargestellt werden: in dem hier behandelten Bereich dürfen unter „verfassungsmäßigen Garantien“ nur jene Bestimmungen verstanden werden, deren Verletzung (in dem Verfassungsrahmen des Bezugsrechtssystems) verfahrensbezogene Auswirkungen und demnach zumindest die Ungültigkeit des Schuldspruchs mit sich bringt oder mit sich bringen kann.

In der Verfassungscharta können nämlich auch „Garantien“ und „Rechte“ verankert sein, die, selbst wenn sie als grundlegend proklamiert werden, nicht dazu

führen, dass die Entscheidung, die aufgrund ihrer Nichtbeachtung getroffen wurde, „unrechtmäßig“ ist.

Diese „Garantien“ hätten somit nur indirekte verfahrensbezogene Auswirkungen, denen deshalb keine grundlegende Bedeutung im Hinblick auf die Definition des fairen Verfahrens zukäme.

Ebenso muss der Grad der möglichen Verfügbarkeit dieser Verfahrensrechte durch den Beschuldigten/Angeschuldigten berücksichtigt werden; gleichwohl muss, wenn in einer Rechtsordnung die Nichtverfügbarkeit bestimmter Rechte vorgesehen ist, dieser Regelung Vorrang eingeräumt werden.

Alles in allem ist es erforderlich:

- eine Bestandsaufnahme für die Verfassungsordnungen aller Mitgliedstaaten vorzunehmen und sämtliche Garantien und Rechte des Beschuldigten/Angeschuldigten zu bestimmen, deren Verletzung verfahrensbezogene Auswirkungen haben muss;

- den Grad der Verfügbarkeit dieser Rechte zu ermitteln, indem der Nichtverfügbarkeit Vorrang eingeräumt wird, sofern diese in der Analyse der verschiedenen Verfassungen nachgewiesen werden kann.

Die EMRK kann gut als Grundlage für die Zusammenfassung dienen, doch müssen die verschiedenen Rechtsordnungen umfassend zur Geltung gebracht werden.

Neben der europäischen Basis der Verfahrensgarantien (EMRK) müssen die von den einzelnen Mitgliedstaaten beim Schutz der Grundrechte erzielten „Fortschritte“ wieder ins Bewusstsein rücken, die aufgrund des ihnen innewohnenden Charakters einen tendenziell absoluten oder, besser gesagt, extraterritorialen Wert haben können.

33. Welche Informationen benötigt die Kommission, um die Einhaltung der vereinbarten gemeinsamen Mindeststandards effektiv beurteilen zu können?

Zu den Informationen, welche die Kommission für die effektive Beurteilung der vereinbarten Mindeststandards im Bereich der Verfahrensgarantien benötigt, gehören gewiss solche zu den gesetzlichen Bestimmungen (inwieweit die Gesetzgebung der einzelnen Staaten die gemeinsamen Mindestgarantien anerkennt und gewährleistet) und zur Rechtsprechung (inwieweit die gesetzlichen Bestimmungen, welche die gemeinsamen Mindestgarantien anerkennen und gewährleisten, konkret umgesetzt und ausgelegt werden).

Unter eher praktischen Gesichtspunkten sollte in Erfahrung gebracht werden:

- ob ein Urteil ausschließlich wegen der Nichteinhaltung der gemeinsamen Mindestgarantien angefochten werden kann;

- wie hoch der Prozentsatz der an die Gerichtshöfe der Mitgliedstaaten gerichteten letztinstanzlichen Anträge wegen Nichteinhaltung der gemeinsamen Mindestgarantien ist;

- wie hoch der Prozentsatz derartiger Anträge ist, die sich als begründet herausstellen.

Selbstverständlich müssten die Informationen bezüglich des vorangegangenen Zeitraums auch analytisch dargelegt werden, indem zwischen den verschiedenen „Rechten“ des Beschuldigten/Angeschuldigten unterschieden wird.

Wichtig wäre es außerdem, jährlich Informationen oder Stellungnahmen über die tatsächliche Einhaltung der gemeinsamen Mindeststandards von den im Bereich des

Rechts tätigen Personen (Richter, Staatsanwälte, Rechtsanwälte und zuständige Innen- und Justizministerien) einzuholen.

34. Ist die Aufzeichnung von polizeilichen Vernehmungen wünschenswert für eine effiziente Kontrolle? Welche anderen Instrumente kämen ebenfalls in Frage?

Sicher ist eine (audio-visuelle) Aufzeichnung von polizeilichen Vernehmungen ein wirksames Kontrollinstrument für die Einhaltung der dem Beschuldigten/Angeklagten garantierten Rechte, insbesondere wenn freiheitsbeschränkende Maßnahmen gegen ihn angewandt werden.

Ist dies nicht der Fall, sollte die Aufzeichnung der Vernehmung nur zwingend vorgeschrieben werden, wenn sie auf ausdrücklichen Wunsch des Betroffenen oder seines Rechtsanwalts erfolgt.

Die beste Garantie für die Wahrung der Rechte des Beschuldigten/Angeklagten während der polizeilichen Vernehmung wären jedenfalls die notwendige Anwesenheit seines Rechtsanwalts sowie sein Recht, eventuelle Bemerkungen zur Nichteinhaltung bestimmter Verteidigungsgarantien protokollieren zu lassen.

Weigert sich der Betroffene, einen Verteidiger zu bestellen, obwohl er durch den „Letter of Rights“ auf dieses Recht hingewiesen wurde, sollte die Polizei die Vernehmung erst nach Bestellung eines Pflichtverteidigers durchführen (siehe hierzu Antwort auf Frage 2), der gleichwohl ebenfalls das Recht haben muss, vor Beginn der Vernehmung mit dem Beschuldigten/Angeklagten zu sprechen.

35. Sind Sanktionen für den Fall angemessen, dass die gemeinsam vereinbarten Mindeststandards unterschritten werden? Wenn ja, worin sollten diese Sanktionen bestehen?

Solche Sanktionen sind nicht nur angemessen, sondern notwendig und müssen sowohl auf der Ebene der einzelnen Strafrechtssysteme als auch auf EU-Ebene vorgesehen werden.

- Sanktionen auf der Ebene der einzelnen Strafrechtssysteme

In der Hauptsache muss anerkannt werden, dass eine Verurteilung des Angeklagten, die auf die Verletzung seiner Grundrechte hin erfolgte, nicht als „fair“ betrachtet werden kann.

Demnach muss immer die Möglichkeit der Anfechtung eines Strafurteils vorgesehen werden, das sich aus einem „unfairen“ Verfahren ergeben hat.

Neben diesem Rechtsbehelf müssen in den einzelnen Rechtsordnungen auch klare und spezifische verfahrensrechtliche Sanktionen zum Schutz der Rechte des Beschuldigten/Angeklagten festgelegt werden.

Diese Sanktionen können in den einzelnen Rechtsordnungen unterschiedlich sein; da es jedoch um Grundrechte geht, sollten dem Betroffenen keine besonderen Belastungen auferlegt werden, um einen Verfahrensfehler geltend zu machen.

Als beste Lösung (für die gravierendsten Fälle) sollte vorgesehen werden, dass die Grundrechtsverletzung in jedem Stadium bzw. Teil des Verfahrens auch vom Richter festgestellt werden kann.

Nachdem das Vorliegen einer derartigen Verletzung anerkannt wurde, sollten sämtliche Verfahrenshandlungen, bei denen gegen besagte Rechte verstoßen wurde, für nichtig oder nicht verwendbar erklärt werden.

In schwereren Fällen sollte die Nichtigkeitserklärung des ganzen Verfahrens vorgesehen werden.

Schließlich sollte die Möglichkeit einer außerordentlichen Anfechtung von Endentscheidungen eingeräumt werden, wenn der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte ein Urteil erlassen hat, in dem das Vorliegen – innerhalb des betreffenden Strafverfahrens – eines Verstoßes gegen ein unter die gemeinsamen Mindeststandards fallendes Grundrecht der EMRK festgestellt wurde.

Ein analoges Rechtsmittel sollte zugelassen werden, wenn sich der Betroffene darüber beklagt, dass er wegen einer groben Fahrlässigkeit seines Rechtsanwalts, welche die Rechte des Beschuldigten/Angeklagten beeinträchtigt haben könnte, keine angemessene sachkundige Verteidigung in Anspruch nehmen konnte.

Falls für die Vollstreckung einer auf Strafe lautenden Endentscheidung die Mitarbeit eines anderen Mitgliedstaats erforderlich ist, sollte dieser ausdrücklich und eindeutig ermächtigt werden, keine Mitarbeit zu leisten, wenn er, mit entsprechender Begründung, die Auffassung vertritt, es sei gegen die gemeinsamen Mindestgarantien verstoßen worden, und zwar abgesehen davon, ob die Verletzung der Rechte des Betroffenen in dem ursprünglichen Verfahren Gegenstand einer spezifischen Entscheidung war oder nicht. Unter diesem Gesichtspunkt könnte eine klare und präzise Formulierung des „Letter of Rights“ dem ersuchten Staat bei der Entscheidung, ob es zu Grundrechtsverletzungen gekommen ist, helfen, ohne besondere Ermessensspielräume zu gewähren, die willkürlich genutzt werden könnten.

Um im Falle von gegen Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaats verhängten Strafurteilen das gegenseitige Vertrauen zwischen den Staaten zu erhöhen, sollte der für die Wahrung der Rechte von Verdächtigen und Beschuldigten in Strafverfahren im Aufnahmestaat zuständige Beamte (siehe Antwort auf Frage 25) generell nur bei schwerwiegenden Verstößen gegen die gemeinsamen Mindestgarantien ermächtigt werden, die betreffenden Verfahren selbständig anzufechten. Voraussetzung für die Ausübung einer solchen Befugnis ist die Pflicht des Aufnahmestaates, das Strafurteil zuzustellen.

Im Interesse eines rationellen Verfahrens wäre es, unbeschadet der weiter oben zur Anwesenheit dieses Beamten angeführten Bemerkungen (siehe Antwort zu Frage 25), vernünftig, diese Befugnis zur Anfechtung auf solche Urteile zu beschränken, die eine erhebliche Beschneidung der persönlichen Freiheit oder den Verlust, die Aussetzung oder erhebliche Einschränkung der politischen, sozialen und wirtschaftlichen Rechte sowohl im Aufnahme- als auch im Herkunftsstaat mit sich bringen. Diese Befugnis zur Einlegung von Rechtsmitteln sollte auch auf all jene vorbeugenden oder vorübergehenden Maßnahmen ausgedehnt werden, die eine Beschränkung der persönlichen Freiheit des Staatsangehörigen eines anderen Mitgliedstaats bedeuten.

Die unterlassene Festlegung der Möglichkeit zur Anfechtung durch den betreffenden Beamten oder der Zustellung der freiheitsbeschränkenden Verfügung sollte auf EU-Ebene bestraft werden und, abgesehen von einigen Ausnahmefällen, alle Mitgliedstaaten dazu ermächtigen, den betreffenden Staat nicht bei der Vollstreckung all seiner Endentscheidungen zu unterstützen.

- Sanktionen auf EU-Ebene

Auf EU-Ebene dürften die Bestimmungen von Artikel 7 EUV ausreichen, um Sanktionen wegen der Nichteinhaltung der gemeinsamen Mindestgarantien zu verhängen.

Außerdem könnte dem Mitgliedstaat, der im konkreten Fall die Rechte des Beschuldigten/Angeklagten verletzt hat, die Zahlung einer Geldstrafe zugunsten der EU und einer Entschädigung an den Betroffenen auferlegt werden, und zwar ungeachtet der eventuell vom EGMR vorgenommenen Straffestsetzung.

Bei wiederholten Verletzungen der Rechte des Beschuldigten/Angeklagten durch einen Mitgliedstaat könnte außerdem eine Vermutung der Unzuverlässigkeit der im Rahmen seiner Rechtsordnung erlassenen Entscheidungen vorgesehen werden, der zufolge alle anderen Staaten, bis auf Ausnahmefälle, ermächtigt werden können, sämtliche seiner auf Strafe lautenden Endentscheidungen so lange nicht zu vollstrecken, bis von der Kommission festgestellt wurde, dass der betreffende Staat ein akzeptables Niveau der Wahrung der gemeinsamen Mindestgarantien erreicht hat.